

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 07 | 16.02.2024

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 39/2024 \(Anlage 13; Anlage 14\)](#)

Änderung der Bekanntmachung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die **Lehrpläne** für den **katholischen Religionsunterricht** an Volksschulen, an Mittelschulen, an der Unterstufe allgemeinbildender höherer Schulen, an berufsbildenden höheren Schulen (inklusive dem Lehrgang für Früherziehung (einschließlich des Lehrgangs für Berufstätige), dem Aufbaulehrgang der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (einschließlich des Aufbaulehrgangs für Berufstätige) und dem Lehrgang der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik für Absolventinnen und Absolventen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (einschließlich des Lehrgangs für Berufstätige) und ausgenommen Bildungsanstalten sowie Kollegs und Sonderformen der Bildungsanstalten), an berufsbildenden mittleren Schulen sowie an Berufsschulen

[BGBl II 40/2024](#)

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über das teilweise Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des **digitalen Dokumentennachweises** in der zentralen Zulassungsevidenz

[BGBl II 41/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend die gemeinsame **Versteuerung** mehrerer **Pensionen** geändert wird

[BGBl II 42/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die **Inflationsanpassungsverordnung** 2024 geändert wird

[BGBl II 43/2024](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über den Ersatz von **Prüfungsgebieten** der **Berufsreifeprüfung** geändert wird

[BGBl III 30/2024 \(Anlage 1\)](#)

Änderung des Anhangs zur **Anti-Doping-Konvention** vom 16. November 1989 sowie der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 2024/505 v 12.02.2024](#)

Richtlinie (EU) 2024/505 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der **Anerkennung der Berufsqualifikationen** von in **Rumänien** ausgebildeten **Krankenschwestern** und **Krankenpflegern** für die allgemeine Pflege

[ABI L 2024/568 v 14.02.2024](#)

Verordnung (EU) 2024/568 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über die an die Europäische **Arzneimittel-Agentur** zu entrichtenden **Gebühren** und **Entgelte**, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr 297/95 des Rates

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

27.11.2023, [E 2951/2023](#)

VereinsG; Zurückweisung der Beschwerde eines Vereins mangels Legitimation nach der **Vereinsauflösung**; Abweisung der Beschwerde zweier (ehemaliger) Mitglieder des Vereins; keine Verletzung der Vereinsfreiheit der (ehemaligen) Mitglieder des Vereins; Rechtmäßigkeit der Auflösung des Vereins wegen Ausstellung von „**Delegiertenpässen**“ sowie in Aussicht gestellter politischer Immunität für die Vereinsmitglieder

30.11.2023, [E 1435/2023](#)

ÄrzteG; Verletzung im Gleichheitsrecht betreffend die Streichung von der Liste der zur **Substitutionsbehandlung** berechtigten Ärzte wegen der **Verletzung** von **Berufspflichten**; hinreichende Bestimmtheit der Dokumentationspflicht der Suchtgiftverordnung; keine hinreichende Begründung für das Fehlen einer nachvollziehbaren Dokumentation in einem Zeitraum, für den Sonderregelungen wegen der COVID-19 Pandemie galten

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

18.12.2023, [Ra 2021/17/0078](#)

GlücksspielG; **VStG**; **VwGVG**; weil die vom VwG für das **Unterschreiten der Mindeststrafe** des § 52 Abs 2 zweiter Strafsatz GlücksspielG herangezogenen Umstände (dass „bloß die Übertretung einer Ordnungsvorschrift“ und „bloß punktuell rechtswidriges Verhalten“ vorliegen), nicht zutreffen, kann im Revisionsfall dahingestellt bleiben, ob diese im Kontext des § 52 leg cit (überhaupt) dem Grunde nach Milderungsgründe im Rahmen der Strafbemessung gem §§ 19 ff VStG darstellen können; indem das VwG das Unterschreiten der Mindeststrafe des § 52 Abs 2 zweiter Strafsatz GlücksspielG mit dem beträchtlichen Überwiegen von **Milderungsgründen** im Sinn von § 20 VStG begründete, die der Überprüfung des VwGH nicht standhielten und es somit die Strafbemessung nicht im Sinne des Gesetzes vornahm, belastete es das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit

18.12.2023, [Ra 2023/17/0126](#)

FremdenpolizeiG; **AEUV**; die Rw war nach Art 6 Abs 1 Freizügigkeitsrichtlinie schon aufgrund des unionsrechtlichen **Anwendungsvorrangs** berechtigt, sich, außer dem Erfordernis des Besitzes eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, ohne Erfüllung weiterer Bedingungen oder Erledigung von Formalitäten bis zu drei Monaten im Bundesgebiet aufzuhalten; dass die Rw diese Dauer des **Aufenthalts** überschritten hätte, hat das VwG nicht festgestellt und ergibt sich auch nicht aus deren

Straferkenntnis; indem das VwG verkannte, dass der Rw als Unionsbürgerin iSd Art 20 AEUV grundsätzlich ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zukommt, war das angefochtene Erkenntnis gem bereits wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben

22.12.2023, [Ra 2021/17/0209](#)

GlücksspielG; VwGVG; das VwG stützt sich erkennbar, und wiederholt dies in den rechtlichen Erwägungen des angefochtenen Erkenntnisses, auf den Umstand, dass eine **Bespielung** der elf Automaten nicht möglich gewesen sei; es setzt sich in seiner Beweiswürdigung weder mit den bereits im Beschlagnahmebescheid angeführten neun aufgelisteten Verdachtsmomenten, die insbesondere einen Verweis auf eine Sachverhaltsschilderung eines Spielers enthalten, auseinander, noch geht es, trotz Verweises auf die Zeugenaussagen, darauf ein, dass eine Zeugin bei einem bestimmten Gerät Walzenspiele wahrgenommen haben möchte; der bloße Hinweis auf die, im Übrigen wenig aussagekräftigen, Bezeichnungen der beschlagnahmten Gegenstände im **Beschlagnahmebescheid**, vermag eine (nachvollziehbare) Auseinandersetzung mit allen im Beschlagnahmebescheid angeführten zahlreichen Beweismitteln nicht zu ersetzen

03.01.2024, [Ra 2021/04/0122](#)

Nö ElektrizitätswesenG; VwGVG; die **Begründung** des VwG lässt keine nähere Darlegung hinsichtlich des Ausmaßes sowie der Art der konkret zu erwartenden **Infraschall-Immissionen** erkennen; der bloße Hinweis darauf, dass ein von der Behörde eingeholtes Gutachten eines Sachverständigen für Schall- und Schwingungstechnik ergeben habe, dass die Grenzwerte hinsichtlich allfälliger Infraschall-Immissionen bereits in einem Abstand von 1,2 km vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben deutlich unterschritten würden, ermöglicht es dem VwGH mangels konkreter Feststellungen nicht, nachzuvollziehen, ob allfällige vom Vorhaben ausgehende, nicht hörbare Infraschall-Immissionen allenfalls geeignet seien, die Gesundheit der Rw zu gefährden bzw diese unzumutbar zu belästigen

24.01.2024, [Ra 2021/17/0143](#)

FremdenpolizeiG; AsylG; der für die rechtliche Beurteilung **wesentliche Sachverhalt** muss von der Behörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des VwG immer noch die gesetzlich gebotene **Aktualität und Vollständigkeit** aufweisen; die Behörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das VwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen; in der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Behörde festgestellten Sachverhalts ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das Neuerungsverbot verstößt

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 21.12.2023, [LVwG-851927](#)

GewO; bei bestehender **Gewerbeberechtigung** ist für die **Erteilung** einer **Nachsicht** gem § 26 Abs 1 GewO von dem gem § 13 Abs 1 leg cit bestehenden Gewerbeausschließungsgrund kein Raum; ein allfälliger Nachsichtsantrag gem § 26 Abs 1 leg cit ist zurückzuweisen

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

B. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

08.02.2024, Beschwerde Nr [3016/16](#), *Bodgan/Ukraine*

Verletzung von Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Gültigkeit des Verzichts auf das **Recht auf Rechtsbeistand**, den der Bf in nicht protokollierter Haft und unter **Drogenentzugerscheinungen** leidend unterzeichnete; Freiwilligkeit des Verzichts fraglich; Versäumnis der inländischen Gerichte, die Gültigkeit des Verzichts und den psychischen Zustand des Bf während der Rekonstruktion des Verbrechens vor Ort angemessen zu prüfen; Bf aufgrund seines Gesundheitszustands schutzbedürftig; in Abwesenheit eines Anwalts gemachte Aussagen, die den Bf unmittelbar belasten und einen sehr bedeutenden Teil der Beweise gegen ihn darstellen; anfängliche Verfahrensmängel der Untersuchung, die durch das Strafverfahren nicht behoben wurden; Versäumnis der Regierung, im Einzelfall darzulegen, warum die Fairness des Verfahrens insgesamt durch die Beschränkung des Zugangs des Bf zum Rechtsbeistand nicht unwiederbringlich beeinträchtigt wurde

13.02.2024, Beschwerde Nr [33696/19](#), *Podchasov/Russland*

Verletzung von Art 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); gesetzliche Verpflichtung für „Organisatoren von Internetkommunikation“, **Internetkommunikation** und damit verbundene **Kommunikationsdaten** zu speichern und aufzubewahren, den Strafverfolgungsbehörden oder Sicherheitsdiensten Zugang zu diesen Daten zu gewähren und verschlüsselte Kommunikation zu entschlüsseln; die streitige Gesetzgebung sieht eine extrem weit gefasste Pflicht zur **Vorratsspeicherung** vor und macht den Eingriff dadurch außergewöhnlich weitreichend und schwerwiegend; unangemessene und unzureichende Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch in Bezug auf den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu gespeicherten Internet-Kommunikationsdaten und verbundenen Kommunikationsdaten; gesetzliche Verpflichtung zur Entschlüsselung von end-to-end-verschlüsselter Kommunikation unverhältnismäßig;

13.02.2024, Beschwerde Nr [4976/20](#), *Jann-Zwicker und Jann/Schweiz*

Verletzung von Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren); Verjährung eines **asbestbedingten Schadensersatzanspruchs** aufgrund der Festlegung des Beginns der zehnjährigen absoluten Verjährungsfrist durch die nationalen Gerichte ab dem Zeitpunkt der (Beendigung der) schädigenden Handlung, unabhängig davon, wann der Bf von dem verursachten Schaden Kenntnis erlangt hat; bei der Berechnung der Verjährungsfrist ist die wissenschaftlich nachgewiesene Unmöglichkeit für eine Person, zu wissen, dass sie an einer bestimmten Krankheit leidet, zu berücksichtigen; lange Latenzzeiten zwischen der Asbestexposition und der Manifestation des asbestverursachten **Mesothelioms**; Überschreitung des Beurteilungsspielraums; kein Grund, von der Argumentation des Gerichtshofs in der Rechtssache *Howald Moor u. a./Schweiz* abzuweichen; überlange Verfahrensdauer vor dem Bundesgericht wegen der Unterbrechung von über viereinhalb Jahren

13.02.2024, Beschwerde Nr [38588/21](#), *X/Griechenland*

Verletzung von Art 3 EMRK (Verbot der Folter); **Verletzung von Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Versäumnis der Ermittlungs- und Justizbehörden, angemessen auf die **Vergewaltigungsvorwürfe** zu reagieren und den Fall der erforderlichen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; unzureichender innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsrahmen, der in der Praxis nicht angewandt wurde, da die Ermittlungen unwirksam waren; Versäumnis der Ermittlungsbehörden, Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere **Traumatisierung** der Bf zu verhindern, ihre Bedürfnisse ausreichend zu berücksichtigen und sie über ihre Rechte als Opfer im Lichte der einschlägigen internationalen Standards und Empfehlungen zu informieren; keine Analyse der Umstände des Falls durch die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht unter dem Gesichtspunkt der geschlechtsspezifischen Gewalt

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Daniela Emeder, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Anna Kneidinger, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.